Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 5

Artikel: Die bundesrätliche Botschaft zur 7. AHV-Revision

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die bundesrätliche Botschaft zur 7. AHV-Revision

Der Bundesrat beantragt in seiner am 26. März 1968 veröffentlichten Botschaft zur 7. AHV-Revision Festhalten am bisherigen Grundprinzip der AHV unter gleichzeitiger Erhöhung der AHV- und IV-Renten um durchschnittlich 25 Prozent ab 1. Januar 1969. Die Vorlage, die im Juni vom Ständerat und im September vom Nationalrat behandelt werden soll, macht aber auch klar, daß höhere Leistungen nicht mehr ohne höhere Beitragsleistungen möglich sind. Der AHV-Beitrag muß von 4 auf 5 Prozent erhöht werden, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu tragen sind. Der Beitrag an die IV wird von 0,5 auf 0,6 Prozent erhöht. Im gesamten haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber inskünftig an AHV, IV und Erwerbsersatzordnung zusammen 6 Prozent zu bezahlen.

Eine Indexierung der Renten wird vom Bundesrat in der Vorlage, die auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden soll, abgelehnt. Dagegen sollen die Renten, um eine rasche Anpassung an die Preisentwicklung zu erreichen, alle drei Jahre statt wie bisher alle fünf Jahre überprüft werden, wobei bei Erhöhungen des Preisniveaus um mehr als acht Prozent Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Die eidgenössische AHV-IV-Kommission habe sich seit 1966 mit den verschiedenen Vorstößen für die 7. AHV-Revision befaßt. Der Bundesrat schloß sich den Folgerungen der Kommission an und will insbesondere am «Drei-Säulen-Prinzip» der Sozialversicherung festhalten, die Versicherung der Bevölkerung für den Fall des Alters, der Invalidität oder des Todes des Ernährers soll demnach durch die soziale Rentenversicherung, die berufliche Kollektivversicherung und die Selbstvorsorge erfolgen.

Mit dem Bericht zur AHV-Revision beantragt der Bundesrat, das Volksbegehren des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes betreffend den Ausbau von AHV und IV ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Die vorgeschlagenen Rentenansätze

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision ergäbe folgende neue Minimal- und Maximal-Ansätze der verschiedenen Renten:

Einfache Altersrente	•	٠	•		•	•				Fr. 2100 bis 4500
Altersrente für Ehepaare								•	•	Fr. 3360.– bis 7200.–
Witwenrente									•	Fr. 1680.– bis 3600.–
Einfache Waisenrente .										
Vollwaisenrente										Fr. 1260 bis 2700

Bei den sogenannten außerordentlichen Renten der Übergangsgeneration betragen die Ansätze nach der Rentenerhöhung und einer Erhöhung der Einkommensgrenze um 20 Prozent 4800 Franken für die einfache Altersrente und die Witwenrente, 7680 Franken für die Altersrente für Ehepaare und 2400 Franken für die einfache und die Vollwaisenrente.

Für die Ergänzungsleistungen zur AHV wurde die Einkommensgrenze erhöht, und zwar für Alleinstehende von 3000 auf 3300 Franken und für Ehepaare von 4800 auf 5280 Franken. Die Kantone können diese Grenze bis auf 3900 beziehungsweise 6240 Franken erhöhen.

Als weitere Neuleistungen sieht die 7. AHV-Revision vor, daß Erwerbstätige im rentenberechtigten Alter die Auszahlung ihrer Renten um ein bis fünf Jahre verschieben lassen können. Damit erreichen sie später erhöhte Leistungen. Gewissen Rentnern soll von der AHV eine Hilflosenentschädigung gewährt werden, und Auslandschweizer sollen in den Genuß besonderer Fürsorgeleistungen kommen.

Erhöhung der Ausgaben um 55 Prozent

Innerhalb von 20 Jahren wird die 7. AHV-Revision eine Zunahme der Ausgaben um 55 Prozent von 2658 auf 4132 Millionen Franken bringen. Für die starke Zunahme ist der schnelle Zuwachs der Rentnerbestände verantwortlich.

Bei den Einnahmen durch Beiträge und Zinsen wird mit einem Zuwachs von 2923 auf 3864 Millionen Franken gerechnet. Die Mehrausgaben dürften durch die höheren Beitragseinnahmen und die Beiträge der öffentlichen Hand praktisch gedeckt werden.

Die Diskussion um die 7. AHV-Revision ist in vollem Gange

Im nachstehenden Artikel der Schweizerischen Depeschenagentur nimmt der Berater für Mathematische Fragen des Bundesamtes für Sozialversicherung, Privatdozent Dr. Ernst Kaiser, Bern, Stellung zum Vorschlag von Nationalrat Dr. Brunner, Zug. Anschließend verweisen wir auf ein Mitgeteilt des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter. Die Diskussion ist in vollem Gange!

ag. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden 7. Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hat sich Nationalrat Dr. h. c. Brunner, Zug (fr.), mit Gegenvorschlägen an die Öffentlichkeit und an das Parlament gewandt mit dem Ziel, anstelle der vom Bundesrat in Aussicht genommenen linearen Erhöhung aller Renten um rund 25 Prozent eine differenzierte Rentenerhöhung vorzunehmen. Gleichzeitig tritt Nationalrat Brunner, dem eine «Aktion AHV-Reform» zur Seite steht, für eine als sozial gerechter erachtete Verteilung der Umlagemittel der AHV (rund 2,5 Milliarden Franken) ein, für eine Verteilung «nach gleichen Teilen» im Gegensatz zu der heutigen Praxis, welche die Höchstrenten frankenmäßig besser berücksichtigt als die niedrigeren Renten. Heute beruhen über 90 Prozent der AHV-Renten auf dem sogenannten Umlageverfahren, also nicht auf den eigenen Beitragsleistungen der heutigen Rentner, was nach Meinung der AHV-Reformbewegung die Kleinstrentner benachteiligt.

PD Dr. Ernst Kaiser, Berater für mathematische Fragen der Sozialversicherung beim Bundesamt für Sozialversicherung, hat nun die Vorschläge Nationalrat Brunners überprüft und ein Gutachten ausgearbeitet. Darin kommt der Gutachter zum Schluß, es dürfte schwer fallen, an eine Verwirklichung der Vorschläge Nationalrat Brunners zu denken, denn es müßten doch zu viele untragbare Konsequenzen in Kauf genommen werden. Der Experte stellt aber fest: «Immerhin